

FAQ zur Projektarbeit (§ 4a der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I)

1. Ist die Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung nicht gegeben, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine nicht ausreichende Leistung erbringt oder die Projektarbeit verweigert?

Nach § 4a Absatz 1 der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I (AbschlussVO) ist das Ablegen der Projektarbeit Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Absatz 2 definiert die Projektarbeit als bestehend aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Ergebnisse und dem Gespräch über die Ergebnisse.

Die Zulassung ist jedoch nicht an eine bestimmte Leistung in der Projektarbeit gebunden.

Auch eine nicht ausreichende Leistung führt zur Zulassung: Nach § 5 Absatz 4 der Zeugnisordnung ist die Note „ungenügend“ im Zeugnis zu geben, wenn aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, keine Beurteilung möglich ist, z.B. im Falle der Verweigerung einer Leistungskontrolle. Es ist dann davon auszugehen, dass sie oder er den Anforderungen nicht genügt.

Sollte also eine Schülerin oder ein Schüler die Projektarbeit verweigern, ist diese Leistung mit ungenügend zu bewerten. Die Note fließt in die Bewertung des zugeordneten Fachs nach § 4a Absatz 4 AbschlussVO ein und sie wird nach § 4a Absatz 5 AbschlussVO im Zwischenzeugnis und im Abschlusszeugnis vermerkt. Sie führt jedoch nicht zur Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung.

2. Wie ist mit einer Schülerin oder einem Schüler umzugehen, die oder der erst am Ende des ersten bzw. zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 aus einem anderen Bundesland in das Land Bremen zieht und deshalb keine Projektarbeit erstellt hat?

Einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 etwa aus Niedersachsen nach Bremen kommt, kann nicht vorgeworfen werden, die Projektarbeit nicht abgelegt zu haben. Sie oder er ist zur Abschlussprüfung zuzulassen.

3. Wie wird die Ausgleichsregelung gehandhabt?

Grundsätzlich gilt, dass der Abschluss erreicht ist, wenn keine Prüfungsnote und keine Note der Fächer, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote oder eine Note der Fächer, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, mangelhaft ist.

Sollte der Abschluss gefährdet sein, gilt:

- Ist eine Prüfungsnote in den **Fächern der schriftlichen Prüfung** ungenügend oder mehr als eine Note mangelhaft, werden in den betroffenen Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen angesetzt, vgl. § 4 Absatz 4 AbschlussVO. Die Note der Prüfungsleistung wird dann aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen im Verhältnis 1:1 ermittelt, vgl. § 12 Absatz 2 AbschlussVO.
- Ist die Note in einem der **Fächer, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind**, ungenügend oder mehr als eine mangelhaft, dann werden in den betroffenen Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen angeboten, vgl. § 4 Absatz 5 AbschlussVO.
In analoger Anwendung der Regelung nach § 12 Absatz 1 AbschlussVO ergibt sich die Gesamtnote zu 2/3 aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note und zu 1/3 aus der in der zusätzlichen mündlichen Prüfung erreichten Note.

Die Projektarbeit ist mit einer zusätzlichen Ausgleichsregelung nach § 12 Absatz 6 AbschlussVO verbunden, in Abweichung von § 12 Absatz 5 AbschlussVO: **Eine mindestens befriedigende Note in der Projektarbeit kann eine mangelhafte Note in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.** In der Konsequenz bleibt die mangelhafte Note dieses Fachs im Abschlusszeugnis bestehen, der Abschluss wird aber vergeben.

Ein Beispiel:

- Prüfungsnote Englisch: mangelhaft
- Note Gesellschaft und Politik: mangelhaft
- Note Biologie: mangelhaft

Lösung:

Die Schülerin oder der Schüler macht in Englisch eine zusätzliche mündliche Prüfung, kann jedoch die mangelhafte Prüfungsnote nicht verbessern.

Sie oder er macht in Gesellschaft und Politik eine zusätzliche mündliche Prüfung. Nach Verrechnung der Prüfungsleistung mit der Vornote (1:2) erreicht sie oder er die Note ausreichend. Die mangelhafte Biologie-Note gleicht sie oder er durch eine mindestens befriedigende Note der Projektarbeit aus. Im Zeugnis wird die mangelhafte Biologie-Note ausgewiesen.

4. Ergibt sich aus der Ausgleichsregelung im Umkehrschluss, dass eine mangelhafte oder ungenügende Note der Projektarbeit im Abschlusszeugnis den Abschluss gefährden kann?

Der Umkehrschluss gilt nicht. Die Note der Projektarbeit wird im Abschlusszeugnis vermerkt, gefährdet jedoch als solche nicht den Abschluss.

5. Warum kann Sport nicht Gegenstand der Projektarbeit sein?

Sport kann Gegenstand der fachübergreifend angelegten Projektarbeit sein, aber nicht Schwerpunktfach, dem sie zugeordnet wird, vgl. § 4a Absatz 3 AbschlussVO.

Sport ist nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 AbschlussVO von der Abschlussprüfung ausgenommen. Grund ist die geringe Theorieausprägung des Fachs in der Sekundarstufe I. Diese Regelung ist für die Projektarbeit übernommen worden.

6. Kann es sich beim Thema der Projektarbeit um eines handeln, das bereits im Unterricht behandelt wurde?

Die Themen der Projektarbeit haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der 9. und / oder 10. Jahrgangsstufe. Sie sind in der Anlage fachübergreifend.

Eine rein reproduktive Bearbeitung eines bekannten Unterrichtsgegenstands ist unzulässig. Vielmehr zielt das Aufgreifen bekannter Unterrichtsgegenstände auf deren Erweiterung und Anwendung (Transfer) in fachübergreifender Dimension.

7. In welchem Umfang wird die Projektarbeit in die Bewertung des Schwerpunktfachs einbezogen?

Die Projektarbeit wird benotet. Die Note fließt in die Note des Schwerpunktfachs ein. Der Anteil dieses Einflusses wird nicht zentral vorgegeben, damit er sich am jeweiligen Schwerpunktfach orientieren kann. Der Einfluss muss jedoch schuleinheitlich und für Schülerinnen und Schüler transparent sein. Als **Richtwert** wird empfohlen:

- Bei einem vierstündigen Schwerpunktfach sollte der Einfluss der Projektarbeit nicht mehr als ein Drittel der Gesamtnote betragen.
- Bei einem zweistündigen Schwerpunktfach sollte der Einfluss der Projektarbeit nicht mehr als die Hälfte der Gesamtnote betragen.

8. Wird die Projektarbeit nur im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 in das Schwerpunktfach eingerechnet oder ein weiteres Mal zum Schuljahresende?

Nach § 8 der Zeugnisordnung beinhaltet das Zeugnis am Ende des Schuljahres Leistungen des gesamten Schuljahres, insofern auch der Projektarbeit als Bestandteil der Bewertung des zugeordneten Fachs im ersten Halbjahr. Die Projektarbeit wird jedoch am Schuljahresende nicht ein weiteres Mal in gleichem Umfang in die Notenfindung des zugeordneten Fachs einbezogen.

9. Können in der Projektarbeit abschlussbezogen differenzierte Anforderungen gestellt werden (beispielsweise propädeutische Anteile, wenn der Besuch der Gymnasialen Oberstufe intendiert ist)?

In den Anforderungen wird ausschließlich dann eine Differenzierung vorgenommen, wenn das Fach, dem die Projektarbeit zugeordnet ist, auf unterschiedlichen Niveaus (Fachleistungsdifferenzierung) unterrichtet wird. Die Schülerinnen und Schüler müssen jede Note erreichen können.

10. Kann die Projektarbeit nach einem Täuschungsversuch wiederholt werden?

Die Benotung der Projektarbeit wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert. Eine Wiederholung der Projektarbeit in diesen Fällen ist nicht vorgesehen.

Um Plagiaten (insbesondere Übernahmen aus dem Internet) vorzubeugen, sollte zu Beginn der Erarbeitung auf die Konsequenzen von Täuschungshandlungen hingewiesen und in die Regeln des Zitierens eingeführt werden.

gez. Lars Nelson

Referent für die Sekundarstufe I